

Aus der Praxis für die Praxis - Von erfahrenen Sachverständigen lernen

Der folgende Beitrag kommt von Walter Heinrichs, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Metallbauerhandwerk der Handwerkskammer Aachen.

Wunderwaffe „Tischbeilage“ - die mündliche Erläuterung des Gutachtens vor Gericht

Gerade unerfahrene Sachverständige, so wie ich auch mal einer war, begeben sich hier auf unbekanntes Terrain. Der Anwalt, dessen Partei als Verlierer aus dem Gutachten herausgeht, hat bei diesem Termin nicht selten nur das Ziel, sich bei seinem Mandanten in ein besseres Licht zu rücken. Indem er das Gutachten, zu demontieren und bei dem Richter so eine Unglaublichkeit des Sachverständigen und auch seines Gutachtens zu erzielen versucht.

Ich rate immer dazu, sich nach Eingang des gerichtlichen Einladungsschreibens sofort die Gerichtsakte noch einmal zuschicken zu lassen. Hierfür gibt es zwei gute Gründe. Zum einen kann man anhand des Schriftverkehrs der Anwälte mit dem Gericht sofort erkennen, wer gegen einen „schießt“ und zum anderen kann der Sachverständige natürlich auch diese Kosten mit einer erneuten Aktendurchsicht und Recherche erneut abrechnen.

Nach erfolgter Aktendurchsicht und Feststellung möglicher Beanstandungsgründe einer Partei, können Sie sich dann in aller Ruhe auf genau diese Einwände vorbereiten. Das Hauptproblem, welchem Sachverständige in der mündlichen Verhandlung ausgesetzt sind, ist, jede Frage des Anwaltes fach- und regelkundig zu beantworten. Es gibt keine große Zeit, um nachzudenken oder sogar zu recherchieren. Ein kluger Mann hat einmal gesagt: „Man muss nicht alles wissen, man muss nur wissen wo es steht!“ und Recht hat er! Aber diese Zeit hat der Sachverständige „im Kreuzverhör“ nicht. Hier zählt das, was einmal gesagt ist und wer für die Antwort zu lange benötigt, wird gerne vor Gericht als „unwissend“ dargestellt. Das will keiner. Das, was man dann sagt wird unmittelbar vom Richter durch sein Diktat „in Stein gemeißelt“, ist sofort Bestandteil der Akte und kann somit in einem weiteren Prozess gegen den Sachverständigen verwendet werden, um so sein Gutachten als untauglich abzustempeln.

Doch dieses Szenario kann der Sachverständige mit einer geschickten Taktik umgehen. Die Wunderwaffe heißt hier Tischbeilage.

Sobald der Sachverständige die Beanstandungen des „Anwaltes“ kennt, kann er hierzu zu Hause in aller Ruhe recherchieren und sich vorbereiten.

Ich persönlich schreibe mir hierzu immer alle gültigen Normen und Fachregeln heraus und bringe diese in die Tischbeilage ein. Dann gehe ich ganz gezielt auf die Fragen in den Schriftsätzen ein und beantworte diese. Ich hole hierzu sogar oft noch weiter aus, als es das Thema des Anwaltes vorgibt. Der Vorteil der Akteneinsicht ist, alle Fragen zu kennen.

Bei der mündlichen Verhandlung nehme ich dann zwischen den Parteien Platz. Dann positioniere ich meinen Laptop und Normenwerk und die Akte auf dem Tisch. So baue ich mir schon visuell „meine Festung“ auf und demonstriere mein geballtes Fachwissen.

Nach der Aufnahme meiner Personalien weise ich das Gericht darauf hin, dass ich mich intensiv mit den Einwänden beschäftigt habe und hier in einer Tischbeilage, die auch gerne als Tagesordnung abgehandelt werden kann, einen möglichen Gesprächsverlauf vorgeben möchte. Selbstverständlich bin ich aber auch nach der Durchsicht der Tischbeilage bereit, weitere Fragen zu beantworten. Erfahrungsgemäß freut sich der Richter über einen strukturierten Ablauf der mündlichen Verhandlung.

Die Tischbeilage erstelle ich immer in 4-facher Ausführung. Einmal für das Gericht, dann für beide Anwälte und einmal für mich. Die Tischbeilage verbleibt dann auch dort und wird über den Richter der Akte beigelegt. Die Kosten für die Zeit der Recherche und Erstellung der Tischbeilage wird dann nach Stundenzahl erneut vom Gericht mit den anderen Kosten der Ladung zur mündlichen Verhandlung erstattet.

Damit sind sie absolut auf der sicheren Seite beim „Verhör“, bestimmen die Spielregeln noch selber und werden auch noch dafür bezahlt. ♦

Infobrief-Redaktion

Walter Heinrichs, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Metallbauerhandwerk

Welche Praxistipps möchten Sie gerne an Ihre Kolleginnen und Kollegen weitergeben?

Schicken Sie uns Ihren Beitrag gerne an die Infobrief-Redaktion eyhorn@bvs-ev.de